

GL_GERICHTE GL-603 vom 16. August 2004

GL Gerichte, 2004-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-603

FR: GL_GERICHTE GL-603 du 16 août 2004

IT: GL_GERICHTE GL-603 del 16 agosto 2004

Erwägungen

E. 4

4.1 Zu prüfen bleibt, ob sich eine Kürzung der Invalidenrente des Beschwerdeführers unter dem Titel der Wiedererwägung rechtfertigt. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einsprachen zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGer-Urteil 9C_207/2011 vom 24. Juni 2011 E. 2.2).

4.2 Eine Wiedererwägung kommt vorliegend nur in Frage, wenn das durch die Beschwerdegegnerin in der ursprünglichen Verfügung ermittelte Valideneinkommen von Fr. 81'900.- offensichtlich falsch ist.

Ausgangspunkt für die Beurteilung bildet der IK-Auszug 2001, auf welchen die Beschwerdegegnerin neu abstellen will. Dieser weist ein Einkommen von Fr. 73'314.- aus. In den Akten liegt nun aber der Fragebogen für den Arbeitgeber, gemäss welchem der Beschwerdeführer im Jahr 2001 einen Grundlohn von Fr. 80'340.- (13 x 6'180.-) erzielte sowie eine Gewinnbeteiligung von Fr. 8'056.85 erhielt. Dieser Aussage des Arbeitgebers entspricht exakt der Lohnausweis 2001, welcher einen Lohn von Fr. 94'157.- (inkl. Kinderzulagen) bzw. Fr. 88'397.- (ohne Kinderzulagen) aufführt. Es ist daher ohne Weiteres davon auszugehen, dass der IK-Auszug nicht den effektiven Lohn wiedergibt, was ■ wie der Beschwerdeführer zutreffend angibt ■ unter Umständen darin begründet sein kann, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2001 teilweise arbeitsunfähig war und allfällige Kranken- oder Unfalltaggelder im IK-Auszug nicht enthalten sind, da sie nicht AHV-pflichtig sind. Es leuchtet denn auch keineswegs ein, weshalb das Einkommen des Beschwerdeführers im Jahr 2001 derart viel tiefer gewesen sein sollte als im Jahr 2000, in welchem er gemäss IK-Auszug ein Einkommen von Fr. 82'840.- erzielte. Anzunehmen ist vielmehr, dass die Angaben im Fragebogen für den Arbeitgeber stimmen und der Beschwerdeführer sowohl im Jahr 2000 als auch im Jahr 2001 einen Grundlohn von Fr. 6'180.- x 13 sowie eine variable Gewinnbeteiligung erhielt.

Sodann erweist sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 1,4 % die Aussage des Arbeitgebers des Beschwerdeführers, wonach dieser ohne Gesundheitsschädigung im Jahr 2002 einen Grundlohn von Fr. 6'300.- x 13 erzielt hätte, als nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin darauf abstellen durfte. Zumindest nicht zweifellos unrichtig ist schliesslich, dass sie sowohl bei der Berechnung des Validen- als auch bei derjenigen des Invalideneinkommens die dem Beschwerdeführer jeweils ausgerichtete Gewinnbeteiligung nicht berücksichtigte. Diese hängt vom Geschäftsergebnis

ab, weshalb sie in der Vergangenheit mehr oder weniger stark variierte. Insofern hätte eine Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung beim Einkommensvergleich aus invalidenversicherungsrechtlich fremden Gründen zu einer Verfälschung des Ergebnisses führen können.

Damit ergibt sich, dass keine Gründe für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 16. August 2004 vorliegen. Vielmehr ist der dort vorgenommene Einkommensvergleich vertretbar, während der IK-Auszug 2001 nach dem Dargelegten keine taugliche Grundlage für die Ermittlung des Valideneinkommens darstellt, weshalb die Beschwerdegegnerin beim Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung nicht darauf hätte abstellen dürfen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend weder eine Revision noch eine Wiedererwägung der Verfügung vom 16. August 2004 statthaft ist. Namentlich bestand für die Beschwerdegegnerin kein Anlass dazu, sich bei der Bemessung des Valideneinkommens auf eine neue Grundlage zu stützen. Auszugehen ist davon, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers 52,7 % beträgt, weshalb er weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Mai 2015 aufzuheben.

III.

Gemäss Art. 134 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die pauschale Gerichtsgebühr von Fr. 600.- ist ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist der von ihm bereits geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegnerin ist überdies zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.